

Instruction für die Zähler

zur Ausführung

der Volkszählung am 1. December 1880.

§. 1.

Zum Zwecke der thunlichst sicheren und schleunigen Vornahme der Volkszählung werden die Gemeinden (Orte) in bestimmt begrenzte Zählbezirke eingetheilt. Gemeinden (Orte) bis zu 1000 Einwohnern und Gutbezirke bilden nur einen einzigen Zählbezirk.

§. 2.

Für jeden Zählbezirk wird von der Gemeindebehörde bez. dem Vertreter des Gutbezirks ein Zähler bestellt und nöthigenfalls ein Stellvertreter desselben.

§. 3.

Dem Zähler liegt die Austheilung und Wiedereinsammlung der Zählungslisten ob. Es ist hierbei vor Allem seine Aufgabe, dafür zu sorgen, daß jede Haushaltung seines Zählbezirks eine Zählungsliste erhält, und daß alle Zählungslisten vorschriftsmäßig, vollständig und wahrheitsgemäß ausgefüllt wieder in seine Hände gelangen. Wo erforderlich, wird der Zähler die Ausfüllung der Listen durch Rath und That erleichtern und ermöglichen.

§. 4.

Um seiner Aufgabe zu genügen, wird der Zähler sich zunächst mit der Einrichtung der Zählungslisten und mit der darauf befindlichen Anleitung zur Ausfüllung derselben genau bekannt machen und, wenn ihm die örtlichen Verhältnisse seines Zählbezirks und die darin befindlichen Haushaltungen nicht schon bekannt sein sollten, von der Localbehörde und auf sonstige Weise sich Kenntniß hierüber verschaffen.

§. 5.

Die Austheilung der Listen haben die Zähler vom 25. bis spätestens 30. November von Haus zu Haus vorzunehmen.

In jede Haushaltung, womöglich an deren Vorstand (Familienhaupt) selbst, und an jede einzeln lebende selbstständige Person ist unmittelbar eine Zählungsliste zu geben.